

120-20-120
120-32-09/0

Ablösung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) und des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen (BMT-G II) durch den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD (TVÜ-VKA)

I. Bericht

1. Tarifrechtliche Änderungen

Zum 01.10.2005 hat der am 13.09.2005 abgeschlossene TVöD den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) sowie den Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen (BMT-G II) abgelöst.

Ergänzend regelt der TVÜ-VKA für die Angestellten sowie die Arbeiterinnen und Arbeiter, die über den 30.09.2005 hinaus in einem Arbeitsverhältnis zu einem tarifgebundenen Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedsverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber (VKA) ist, und die am 01.10.2005 unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, in welcher Art und Weise mit erworbenen Ansprüchen sowie Erwartungen aus dem BAT und BMT-G II ab 01.10.2005 übergangsweise zu verfahren ist.

Aufgrund umfangreicher Vorarbeiten, ist es trotz der kurzen Zeitspanne zwischen Abschluss und In-Kraft-Treten des Tarifvertrages gelungen, zeitnah 1616 Arbeiterinnen und Arbeiter, 5070 Angestellte (mit dem Zahltag Oktober 2005), 298 Lehrkräfte (mit dem Zahltag November 2005) und 577 beurlaubte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (mit dem Zahltag Dezember 2005) zum 01.10.2005 in den TVöD überzuleiten.

Nachfolgende Ausführungen geben einen Überblick über die Umsetzung der Überleitung bei der Stadt Nürnberg sowie gleichzeitig einen Einblick in wesentliche Änderungen des Tarifrechts. Auf evtl. Umsetzungsprobleme und die Themen, die noch auf der Ebene der Tarifvertragsparteien, der landesbezirklichen Ebene sowie zwischen der Stadt Nürnberg und dem GPR zu regeln sind, wird hingewiesen.

1.1 Berufsgruppe: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Durch den TVöD wurde ein einheitliches Tarifrecht für alle Beschäftigten im Bereich des Bundes und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geschaffen. Eine der elementarsten Änderungen ist deshalb wohl, dass der TVöD von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bzw. von Beschäftigten spricht, das Tarifrecht nun also nicht mehr zwischen Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeitern differenziert.

Somit gibt es ab 01.10.2005 im Bereich der Stadt Nürnberg „nur“ noch die Berufsgruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) sowie der Beamtinnen und Beamten.

1.2 Entgeltstruktur

Die Bezahlung ab 01.10.2005 erfolgt nach einem Tabellenentgelt, dessen Höhe sich nach der **Entgeltgruppe** (15 Entgeltgruppen mit nunmehr maximal 6 Entwicklungsstufen) bestimmt, der die bisherige Vergütungs- bzw. Lohngruppe zugeordnet ist. Die neue Entgeltstruktur des TVöD kennt weder familienstandsbezogene Zahlungsbestandteile wie Orts- und Sozialzuschlag noch Vergütungsgruppenzulagen.

Diejenigen Beschäftigten, die im September 2005 auch familienbezogene Ortszuschlagsanteile (Verheiratetenzuschlag, kinderbezogenen Orts- oder Sozialzuschlag) erhalten haben, werden insoweit durch den TVÜ-VKA geschützt, als der Betrag des Verheiratetenzuschlags grundsätzlich in das Vergleichsentgelt zur Überleitung in den TVöD eingeht. Die Höhe des Vergleichsentgeltes bestimmt dann - bei ehemaligen Angestellten - die Zuordnung zur jeweiligen **Entwicklungsstufe** (auch individuelle Zwischen- bzw. Endstufe) in der Entgeltgruppe. Bei Arbeiterinnen und Arbeitern erfolgt die Stufenzuordnung im Rahmen der Überleitung grundsätzlich nach der bisherigen Beschäftigungszeit. Sollte jedoch das so ermittelte Entgelt unter dem bisherigen Monatstabellenlohn liegen, ist auch die Arbeiterin/der Arbeiter in eine individuelle - der Höhe des Monatstabellenlohns entsprechende - Zwischen-/Endstufe einzuordnen.

Ein am 30.09.2005 zustehender kinderbezogener Orts- und Sozialzuschlag ist übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei ununterbrochenem Fortbestehen ihres Arbeitsverhältnissen in Form einer Besitzstandszulage weiter zu gewähren (§ 11 TVÜ-VKA).

Gleiches gilt für eine am 30.09.2005 gewährte Vergütungsgruppenzulage (§ 9 TVÜ-VKA).

Alle in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten wurden vom Personalamt ergänzend zur Entgeltabrechnung mit einem Schreiben über die individuell überleitungsrelevanten Bezugsbestandteile sowie die sich ergebende Entgeltgruppe und Stufe sowie Besitzstandszulagen hinsichtlich kinderbezogenen Ortszuschlag bzw. Vergütungsgruppenzulage informiert.

In Einzelfällen (z. B. bei Konkurrenzregelungen, d. h. wenn die Ehefrau bzw. der Ehemann nach beamtenrechtlichen Bestimmungen oder nach dem im Bereich des Landes noch geltenden BAT familien- bzw. ortszuschlagsberechtigt ist) kam es aufgrund der tariflichen Regelungen zur Überleitung des Orts- und Sozialzuschlags zu Schlechterstellungen. In Fällen, in denen auch seitens des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern noch keine Klärung der Überleitungsbestimmungen erzielt werden konnte bzw. noch nicht geklärt werden konnte, wie sich der Arbeitgeber der Ehefrau bzw. des Ehemanns hinsichtlich des Orts-/Sozialzuschlags verhält, wurde – bis zur Klärung – vorläufig „nur“ der Ortszuschlag in Höhe der Stufe 1 übergeleitet. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden mit einem gesonderten Schreiben informiert.

Darüber hinaus wurden die diffizilen Überleitungsvorschriften den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Nürnberg mit Mitteilungen aus dem Personalbereich (Nr. 27 A vom 12.07.2005, Nr. 48 A vom 24.10.2005 und Nr. 58 A vom 30.11.2005) erläutert.

Anmerkung:

Die Entgeltgruppen können derzeit „nur“ zugeordnet werden, da der TVöD noch keine Eingruppierungsvorschriften enthält. Die Tarifvertragsparteien wollen die noch zu verhandeln

den Eingruppierungsvorschriften inkl. Entgeltordnung mit Tätigkeitsmerkmalen voraussichtlich bis 31.12.2007 in Kraft setzen.

1.3 Bewährungs-, Zeit- und Tätigkeitsaufstiege

Dem TVöD sind Bewährungs-, Zeit-, und Tätigkeitsaufstiege fremd (Eine Höhergruppierung erfolgt somit künftig nur noch bei Funktionswechsel.).

Der TVÜ-VKA wahrt jedoch übergeleiteten „ehemaligen“ Angestellten bei ununterbrochenem Fortbestehen ihres Arbeitsverhältnisses unter bestimmten Voraussetzungen Bewährungs-, Zeit- und Tätigkeitsaufstiege. Der berufliche Werdegang nach dem BAT ist deshalb in diesen Fällen fiktiv nachzuzeichnen und führt nach § 8 TVÜ-VKA zu einer Höhergruppierung bzw. Stufensteigerung oder nach § 9 TVÜ-VKA zur Gewährung einer Vergütungsgruppenzulage in Form einer Besitzstandszulage zu dem Zeitpunkt, zu dem die Höhergruppierung bzw. Vergütungsgruppenzulage nach altem Recht zugestanden hätte.

Vor diesem Hintergrund und dem im folgenden (1.4) beschriebenen Strukturausgleich war es erforderlich, dass die beruflichen Werdegänge aller Tarifbeschäftigten von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Personalbewirtschaftung anhand der Personalakten überprüft wurden, damit die der Vergütungs- bzw. Lohngruppe zugrunde liegende Fallgruppe sowie die Bewährungszeit festgestellt werden konnten.

1.4 Strukturausgleich

Insbesondere bei den Angestellten ließen sich nicht in allen Fällen die künftigen Einkommenserwartungen, welche die Angestellten vom BAT zu erwarten gehabt hätten, vollständig in die Entgelttabelle einarbeiten. Aus diesem Grund wurden in § 12 TVÜ-VKA für bestimmte, in den TVöD übergeleitete Angestelltingruppen unterschiedliche Strukturausgleichszahlungen vereinbart, durch welche die fehlende Berücksichtigung der Einkommenserwartung annähernd ausgeglichen werden sollen. Ob ein Strukturausgleich zusteht, hängt demnach von der am 30.09.2005 zustehenden Vergütungsgruppe, der der Vergütungsgruppe zugrunde liegenden Fallgruppe und dem am 30.09.2005 zustehenden Ortszuschlag ab. Die Strukturausgleiche werden regelmäßig ab dem 01.10.2007 gezahlt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

1.5 Krankenbezüge

Nach § 22 TVöD erhalten alle Beschäftigten im Krankheitsfall Entgelt bis zur Dauer von sechs Wochen. Bei längerer Erkrankung wird vom Arbeitgeber abhängig von der Beschäftigungszeit parallel zum Krankengeld ggf. ein Krankengeldzuschuss längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers (Bruttokrkrankengeld) und dem Nettoentgelt geleistet.

Ehemalige Angestellte, für die vormals § 71 BAT gegolten hat (= Krankenbezüge bis zur 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit), erhalten bei ununterbrochenem Fortbestehen ihres Arbeitsverhältnisses einen höheren Krankengeldzuschuss, nämlich in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrkrankengeld und dem Nettoentgelt (§ 13 TVÜ-VKA).

Auch hier gibt es zu speziellen Fallkonstellationen noch Fragen, die der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern bisher nicht klären konnte.

Unabhängig davon wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die wesentlichen Änderungen bezüglich der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bereits mit Mitteilung aus dem Personalbereich Nr. 25 A vom 15.06.2005 (Buchst. E) informiert.

1.6 Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit (ohne Pausen) beträgt für die Beschäftigten der Kommunen derzeit weiterhin durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich.

Durch den TVöD wurden eine Reihe von Gestaltungsmöglichkeiten zur Flexibilisierung der Arbeitszeit geschaffen:

Die tarifliche Arbeitszeitgestaltung wurde bereits dadurch flexibilisiert, dass die Durchschnittsberechnung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nun innerhalb eines Jahres (zuvor: 26 Wochen) erfolgt.

Zudem besteht die Möglichkeit, einen wöchentlichen Arbeitszeitkorridor oder eine tägliche Rahmenzeit sowie ein Arbeitszeitkonto einzurichten (vgl. 2.3).

Ferner wurde auch der Begriff der Überstunde neu definiert. Eine Überstunde liegt nach dem TVöD jetzt erst dann vor, wenn die auf Anordnung des Arbeitgebers geleistete Arbeitsstunde, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten bis zum Ende der nächsten Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen.

Darüber hinaus wurde die zuschlagspflichtige Nacharbeit (um eine Stunde) auf einen Zeitraum zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr verkürzt.

1.7 Erholungsurlaub

Die Änderungen bezüglich des Erholungsurlaubs, insbesondere die geänderte Einbringungsfrist im Urlaubsjahr, wurden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Mitteilung aus dem Personalbereich Nr. 46 A vom 24.10.2005 bekannt gegeben.

2. Noch zu regelnde Themenkreise

2.1 Zwischen den Tarifvertragsparteien

Auf der Ebene der Tarifvertragsparteien sind - wie unter 1.2 bereits ausgeführt - noch die Eingruppierungsvorschriften inkl. Entgeltordnung mit Tätigkeitsmerkmalen zu vereinbaren.

Darüber hinaus müssen die Tarifvertragsparteien bis zum 30.06.2006 noch regeln, welche den BAT bzw. BMT-G II ergänzenden Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen - ggf. nach deren Anpassung an den TVöD - weiter anzuwenden sind (§ 36 TVöD).

2.2 Auf landesbezirklicher Ebene

Auf landesbezirklicher Ebene sind insbesondere

- bis 31.12.2006 alle bezirklichen Tarifverträge bzgl. deren Weitergeltung zu überprüfen bzw. anzupassen (§ 2 Abs. 2 TVÜ-VKA),
- das Entgelt für Bereitschaftsdienste zu regeln (§ 8 Abs. 4 TVöD),
- die Erschwerniszuschläge zu regeln (§ 19 Abs. 5 TVöD),
- ggf. eine verkürzte Vertretungszeit für die Gewährung einer persönlichen Zulage zu regeln (§ 14 Abs. 2 TVöD bzw. § 18 Abs. 2 TVÜ-VKA) und
- Zusatzurlaub bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten zu regeln.

Darüber hinaus können z. B.

- Regelungen soweit auf regionaler Ebene bzgl. Arbeitszeitkorridor, Rahmenzeit und Arbeitszeitkonto eine Dienstvereinbarung nicht zustande kommt (§ 6 Abs. 6 und 7 i. V. m. § 10 TVöD),
 - Regelungen über die den Schulhausmeistern obliegenden Aufgaben (§ 53 Nr. 2 BT-V) und
 - eine Rahmenregelung zur Pauschalierung von Entgeltbestandteilen bei Schulhausmeistern (§ 53 Nr. 3 Abs. 1 BT-V)
- auf landesbezirklicher Ebene vereinbart werden.

2.3 Auf städtischer (Arbeitgeber-) Ebene

Die Tarifvertragsparteien haben die Möglichkeit eröffnet insbesondere folgende Themen durch Dienstvereinbarung auszugestalten:

• Leistungsorientierte Bezahlung (Leistungsprämie, Leistungszulage) nach § 18 TVöD

Eine leistungsbezogenere Bezahlung soll zukünftig zum Standard des öffentlichen Dienstes gehören. Ab 2007 soll das Volumen von 1 v. H. der Entgeltsumme der Tarifbeschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers als leistungsorientierte Bezahlung ausgezahlt werden.

• Arbeitszeitkorridor, Rahmenzeit und Arbeitszeitkonto nach § 6 Abs. 6 und 7 i. V. m. § 10 TVöD

Bei Einführung einer täglichen Rahmenzeit von bis zu 12 Stunden in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr oder durch die Einführung eines Arbeitszeitkorridors von bis zu 45 Stunden die Woche, wird vermieden, dass zuschlagspflichtige Überstunden anfallen. Soweit eine Rahmenzeit bzw. ein Arbeitszeitkorridor eingeführt wird (nicht möglich bei Schicht- und Wechselschicht!), muss auch eine Vereinbarung über ein Arbeitszeitkonto getroffen werden.

3. Ausblick

Wie die Ausführungen unter Nr. 2 zeigen, ist der Reformprozess bei Weitem nicht abgeschlossen. Die weitere Entwicklung wichtiger materiellrechtlicher Teile des Tarifrechts bleibt abzuwarten. Das abzulösende Tarifrecht wird bis dahin in modifizierenden Übergangsregelungen, wobei die Arbeitgeber einzelne Auslegungen im Kontext mit dem TVöD durch den VKA bzw. KAV in vielen Fällen noch abwarten müssen, aufrechterhalten. Bei anderen tarifvertraglichen Regelungen müssen die Tarifvertragsparteien, z. T. auf landesbezirklicher Ebene, noch über deren Anpassung und Weitergeltung entschieden.

Vor diesem noch unsteten tarifrechtlichen Hintergrund wurde für die Beschäftigten die tarifliche Ausschlussfrist um sechs Monate ausgesetzt (Mitteilung aus dem Personalbereich Nr. 49 A vom 07.11.2005); damit können die Beschäftigten evtl. Ansprüche bis 30.09.2006 geltend machen.

Das Personalamt wird weiterhin im Rahmen von Mitteilungen aus dem Personalbereich aktuell die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die tariflichen Änderungen und Weiterentwicklungen informieren. Um die Neuerungen und bestehenden Problematiken des Tarifrechts in die Stadtverwaltung zu tragen, wurden zudem bereits ab November 2005 im Rahmen des städtischen Fortbildungsprogramms erste Seminare zum Thema TVöD angeboten. Darüber hinaus steht PA bei Fragen gerne zur Verfügung.

II. Herrn Ref. I

27. DEZ. 2005 i.V.

III. Herrn OBM

IV. GPR

V. PA

VI. Ref. I/POA

Nürnberg, 09.12.2005
Personalamt


2581

Abdruck an:

Herrn Stadtrat Gruber

Personalpolitische/r Sprecher/in der SPD-Stadtratsfraktion

Herrn Stadtrat Wolff

GSBV

Fb